

Mietvertrag LV-KLICK Nr.....



Zwischen der Firma

und der Firma

<NAME1>	LV Kopier-Mietservice GmbH
<NAME2>	
<ANSCHRIFT>	Goethestraße 40
<PLZ> <ORT>	99198 Udestedt
<TEL>	Tel: 0361 5115956-0 Fax: 0361 5115956-66

im folgenden - Mieter- genannt

im folgenden -Vermieter- genannt

Standort des/der Gerät/Geräte:

Der Mieter ist bis zu 4 Wochen nach Zugang beim Vermieter an dieses Angebot gebunden. Der Mietvertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Angebotes durch den Vermieter zustande. Der Mieter mietet beim Vermieter folgende Mietobjekte oder Mietobjekte gemäß einer gesonderten Anlage, die wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages und gesondert zu unterzeichnen ist, zu den nachstehenden und beigefügten Bedingungen, die ebenfalls wesentlicher Bestandteil sind:

Anzahl	Produkt: Kopierer, Drucker, Fax & Modellbezeichnung	Zubehör Maschinen-/	S-Nummer	Mindestabnahme Seite DIN A 4		
				s/w	color	scan
Mindestabnahme Gesamt Seite DIN A 4 s/w/color/scan pro Monat:						

Alle nachstehenden Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Berechnungsgrundlage für die nachstehenden Preise ist die "Mindestabnahme, die Gesamt Seiten pro Monat".

monatliche Mietrate	Seitenpreisabrechnung	jede weitere Seite kostet:	Farbdeckung je Seite in %
<input type="text"/>	s/w Seite: <input type="text"/>	s/w : <input type="text"/>	<input type="text"/>
	Farbseite: <input type="text"/>	Farbe: <input type="text"/>	<input type="text"/>
Elektronikversicherung ja: ___ nein: ___		Scan: <input type="text"/>	
Mietbeginn	Mietdauer	Urheberrechtsabgabe	Aufstellung u. Installation
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zahlung der Mietrate und ggfs. der Schwachstromversicherung erfolgt im vor aus:			<input type="text"/>
Die Abrechnung für alle gefertigten Seiten, die über die Mindestabnahme hinausgehen, erfolgt:			<input type="text"/>

Der Mieter ermächtigt den Vermieter bis auf Widerruf, alle fälligen Rechnungsbeträge von nachfolgender Bankverbindung per Lastschrift einzuziehen und die Eigentümerin der Mietobjekte, die LV Kopier-Mietservice GMBH, Goethestraße 40, 99198 Udestedt, eine Bankauskunft einzuholen. Gleichzeitig ermächtigt der Mieter seine Bank in diesem Zusammenhang anfallende Kosten für die Auskunftserteilung seinem Konto zu belasten:

Bankverbindung:	Konto Nr:	BLZ:
-----------------	-----------	------

Weitere Vertragsbedingungen sind die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen „AGB` s“ für Mietverträge LV-KLICK, die dem Mieter bekannt sind und mit deren Inhalt sich der Mieter einverstanden erklärt.

Ort / Datum
Mieter (Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift (en))

Ort/Datum
Vermieter (Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift (en))

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB's für Mietvertrag LV-KLICK

Vertragsgegenstand

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter gegen Zahlung der vertraglichen Miete das näher spezifizierte Mietobjekt.
2. Einrichtung: Der Mieter lässt die elektrischen Anschlüsse für den Betrieb des Mietobjekts auf seine Kosten verlegen. Lieferung, Installation, Abbau und Abtransport des Mietobjekts erfolgt ausschließlich durch den Vermieter oder ein durch Ihm beauftragte Firma.

Miete

1. Der Preis pro Seite DIN A4 / Scan enthält anteilig Kosten für **Finanzierung, Verbrauchsmaterial und Wartung einschließlich der Ersatzteile ohne Papier und Heftklammern**. Pro Seite DIN A3 werden zwei Seiten DIN A4 / Scan berechnet. Dienstleistungen, die sich beim Einsatz in der Netzwerkumgebung des Mieters möglicherweise ergeben, z. B. Einsatz eines neuen Softwarepaketes, Änderungen des Betriebssystems, Beseitigung von Treiberkonflikten, Veränderungen in der Netzwerkarchitektur, Anpassung neuer Arbeitssituationen, etc., sind nicht im Mietpreis enthalten. Diese Serviceleistungen werden auf Wunsch bei Bedarf durchgeführt und nach Aufwand gesondert berechnet. Wie bei jeder anderen Software, führt die Nutzung der Druckersoftware zur Anerkennung der Lizenzbedingungen des Herstellers. Der Vermieter übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung oder Schadensersatzansprüche.
2. Die Miete errechnet sich aus dem Verbrauch gemäß Zählerstand, mindestens aber aus der Mindestabnahme gemäß Mietvertrag. Der Mieter verpflichtet sich ab Mietbeginn jeweils zum 3. Werktag der Mietdauer - Quartal, Halbjahr oder Jahr (Abrechnungszeitraum wie im Mietvertrag vereinbart) folgt, dem Vermieter den Zählerstand für das vorangegangene - Quartal, Halbjahr oder Jahr (Abrechnungszeitraum wie im Mietvertrag vereinbart) mitzuteilen. Andernfalls errechnet sich die Miete aus der Mindestabnahme Gesamt des Mietvertrages, sonst aus dem Durchschnittsverbrauch der letzten drei Monate.

Änderung der Miete

1. Der Vermieter hat das Recht, auch während der Mietlaufzeit die Preise mit einer Benachrichtigungsfrist von zwei Monaten zu ändern. Sollte die Preiserhöhung pro Jahr 5 % nicht übersteigen, so hat der Mieter kein besonderes Recht, aus Anlass der Preiserhöhung zu kündigen. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Mieter berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich zu kündigen. Unterbleibt diese Kündigung, so gilt der Vertrag zu den neuen Bedingungen angenommen.
3. Insbesondere bei einer Verschiebung um mehr als 15% der unter Punkt 1 des Mietvertrages festgestellten Verteilung der Mindestabnahme Gesamt, ist der Vermieter zu einer Preisanpassung berechtigt. Die Preise basieren auf der Kalkulation eines Deckungsgrades von 5% pro Farbe + Seite DIN A 4 / Scan. Bei einem höheren Deckungsgrad hat der Vermieter das Recht die Preise mit einer Benachrichtigungsfrist von 14 Tagen zu ändern bzw. den mehr verbrauchten Toner gesondert zu berechnen.

Gebrauchserhaltung

Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand gemäß der Betriebsanleitung in sorgfältiger Weise zu betreiben und sämtliche Pflege- und Gebrauchsanweisungen vom Vermieter zu befolgen.

Der Mieter hat den Mietgegenstand in einem gebrauchsfertigen Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen bzw. Wartungsarbeiten vom Vermieter oder einem von ihm autorisierten Dritten ausführen zu lassen. Auftretende Störungen sind dem Vermieter durch den Mieter unverzüglich zu melden.

Gewährleistung und Haftung

1. Grundsätzlich besteht die Gewährleistung nur, wenn geeignete und vom Vermieter empfohlene Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile und Kopierträger verwendet werden. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn Eingriffe vom Mieter oder von Dritten an dem Mietgegenstand vorgenommen wurden, die hierzu vom Vermieter nicht autorisiert wurden, oder wenn der Mietgegenstand ohne die Zustimmung des Vermieters an einen anderen geographischen Standort gebracht wurde und der Schaden hierauf zurückzuführen ist.
2. Eingeschränkt sind die Bestimmungen der §§ 535, 536 BGB dahingehend, dass das Recht zur Minderung erst dann entsteht, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit trotz zweier Beseitigungsversuche durch oder einen von ihm beauftragten Dritten über zwei Wochen hinaus seit Beginn der Mängelbeseitigungsversuche nicht behoben worden ist und dem Mieter auch kein Ersatzgerät angeboten wurde.
3. Für einen vom Vermieter zu vertretenden Personenschaden haftet der Vermieter unbeschränkt und bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden bis zum Betrag von E 500.000,- je Schadenereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
4. Weitere Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters aus Verzug, wegen Nichterfüllung, aus unerlaubter Handlung, wegen Unmöglichkeit der Leistung oder aus Verschulden bei Vertragsschluss, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, Reparaturarbeiten, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sind ausgeschlossen, soweit nicht bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Dann haftet der Vermieter auch nicht für Schäden und/oder für den Verlust von Informationen und Daten, insbesondere wenn die Mietgegenstände in Zusammenhang mit anderen technischen Geräten des Mieters stehen oder mittels Einbindung in diese (Softwareanbindung/Schnittstellen) vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen des Vermieters wird die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Versicherung der Mietsache

1. Sofern der Mieter die Elektronikversicherung gewählt hat, werden unter den Versicherungsschutz fallende Schäden durch Instandsetzung oder Neulieferung behoben. In einem eventuellen Schadensfall werden Schäden unmittelbar zwischen dem Vermieter und der Versicherung reguliert. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Schäden, die aufgrund von Einbruchdiebstahl, Raub, Brand, Blitzschlag, Implosion, Explosion, Induktion, Überspannung und höherer Gewalt verursacht werden. Sofern die Elektronikversicherung nicht gewählt wurde, muss der Mieter die Mietsache auf eigene Kosten versichern. Der Mieter ist verpflichtet auf Verlangen des Vermieters den Abschluss der Versicherung durch einen Versicherungsschein nachzuweisen.
2. Soweit kein Versicherungsschutz besteht, hat der Mieter alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung der Geräte in Räumen entstehen, die der Aufsicht des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Kündigung

1. Der Vermieter ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) berechtigt, wenn der Mieter eine seiner wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt. Dies gilt vor allem dann, wenn durch die Vertragsverletzung des Mieters eine Gefährdung des Eigentums des Vermieters oder seiner Forderungen gegen den Mieter eintritt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn - der Standort des Mietgegenstandes ohne Zustimmung des Vermieters verändert wird, - durch Verwendung von nicht Originalverbrauchsmaterialien Störungen am Mietgegenstand auftreten, - Zahlungsrückstand mit zwei Mietraten bzw. 1/6 des Jahresmietzinses eintritt, - sich die wirtschaftliche Lage des Mieters in einer Weise verschlechtert, die die ordnungsgemäße Fortsetzung der Mietzahlung nicht länger gewährleistet erscheinen lässt, - auf Seiten des Mieters Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste erfolgen, - ein Insolvenz-, gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Mieters eingeleitet wird § 112 InsO bleibt unberührt.
2. Gerät der Mieter mit Mietzahlungen in Höhe von insgesamt einer Mietrate länger als 10 Tage in Verzug, so hat der Vermieter für den Fall, dass der Mieter nicht innerhalb von weiteren 10 Tagen seine Zahlungspflicht erfüllt, zur Sicherung der offen stehenden Forderungen das Recht, das Mietobjekt zurückzunehmen oder einen Service- und Lieferstopp zu verhängen, bis der Mieter die Rückstände gezahlt hat. Weder durch die Rücknahme noch durch den Service- und Lieferstopp wird der Bestand des Mietvertrages berührt, insbesondere wird der Mieter nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses frei. Die mit der Sicherungsrücknahme verbundenen Kosten hat der Mieter zu tragen. Zählt der Mieter den rückständigen Mietzins, so steht ihm umgehend das Recht zu, den Mietgegenstand zur weiteren Nutzung herauszuverlangen oder die Aufhebung des Service- und Lieferstopps zu verlangen.
3. Zum Zwecke der Inbesitznahme gem. vorstehender Ziffer 2. verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand auf erstes Anfordern herauszugeben.
4. Sofern der Vermieter nicht auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche besteht, kann sie bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Mieters und daraus folgender vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Vermieter statt dessen einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz beanspruchen.
5. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt die Hälfte der Mieten, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wären, höchstens aber 2 Jahresmieten (höchstens jedoch 1,5 Jahresmieten, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit 5 Jahre beträgt; höchstens jedoch 1 Jahresmiete, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit 4 Jahre und weniger beträgt). Des Weiteren ist der Mieter zur sofortigen Beendigung des Gebrauchs und der Benutzung des Mietobjektes sowie zu dessen Herausgabe verpflichtet.

Regelung für den Ablauf der Mietdauer

Die Mietdauer verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch Einschreibebrief gekündigt wird. Der Mieter hat kein Erwerbsrecht. Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter das Mietobjekt auf seine Kosten und Gefahr transportversichert an den Vermieter zurückzugeben. Tut er dies nicht, hat er für jede angefangene Periode der Weiternutzungsmöglichkeit eine Zahlung in Höhe einer Miete zu leisten.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ergeben, ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; der Vermieter ist jedoch abweichend hiervon auch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Im übrigen ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen zwischen Mieter und der LV Kopier-Mietservice GMBH abgestimmt sein. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, werden oder sollte der

2. Mietvertrag einschließlich der AGB's eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. **Die Mitarbeiter des Vermieters sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen für den Vermieter zu treffen.**

Abtretung

Alle Rechte aus diesem Mietvertrag sind an die LV Kopier-Mietservice GMBH, Goethestraße 40, 99198 Udestedt -die Alleineigentümerin des/der Mietobjektes/- te abgetreten. Der Mieter leistet Zahlungen an die LV Kopier-Mietservice GMBH. Der Vermieter kann den Vertrag an andere Dritte abtreten. Der Mieter erklärt hiermit bereits im voraus sein Einverständnis mit solchem Vertragseintritt und mit einer solchen Übertragung des Vertragseintrittsverhältnisses. Sollten zum Eintritt und zur Übertragung noch zusätzliche Erklärungen des Mieters erforderlich sein, verpflichtet sich der Mieter, solche Erklärungen auf Verlangen der LV Kopier-Mietservice GMBH abzugeben.